

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 75 endg.

Brüssel, den 15. März 1991

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
mit Grundregeln für die Veterinärkontrollen bei aus
Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Bei der Annahme der Richtlinie 90/425/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽¹⁾ hat sich der Rat verpflichtet, noch vor dem 1. Januar 1991 vor allem die Grundregeln für Kontrollen Einfuhren lebender Tiere aus Drittländern festzulegen.

Die Festlegung gemeinsamer Grundregeln über die Durchführung von Kontrollen und den innergemeinschaftlichen Verkehr mit lebenden Tieren aus Drittländern auf Gemeinschaftsebene ist um so notwendiger, als die innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen in absehbarer Zeit wegfallen.

Dieser Vorschlagsentwurf beinhaltet folgende Grundregeln :

In jedem Fall muß bei der Verbringung auf das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eine Prüfung der Dokumente erfolgen.

Daraufhin müssen die Tiere von einer Kontrollstelle, die in unmittelbarer Nähe des Ortes der Verbringung liegt, einer Nämlichkeitskontrolle und einer Tierbeschau unterzogen werden. Nach diesen Kontrollen gilt für diese Tiere die gleiche Regelung wie für Tiere aus der Gemeinschaft.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag allgemeine Regeln über die Zulassung und Überprüfung der Kontrollstellen, die Verbringung von Tieren in Quarantäne, über die für Folgemaßnahmen zuständigen Stellen, die Beilegung von Streitfällen, über Austauschprogramme für Beamte und Sonderfälle vor.

Es wird eine allgemeine Regelung der Schutzmaßnahmen vorgeschlagen. Es ist Sache der Kommission, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Innerhalb kürzester Zeit prüft der Ständige Veterinärausschuß die Lage, und die notwendigen Entscheidungen werden von der Kommission nach dem "Verfahren des Regelungsausschusses (Variante 3.A.)" angenommen.

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18.08.1990, S. 29

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
mit Grundregeln für die Veterinärkontrollen bei aus
Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Lebende Tiere sind in der Liste in Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Die Festlegung auf Gemeinschaftsebene von Grundregeln für die Durchfüh-
rung von Veterinärkontrollen für Tiere aus Drittländern trägt zur Ver-
sorgungssicherheit und zur Stabilisierung der Märkte bei. Gleichzeitig
werden die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen
Maßnahmen harmonisiert.

Artikel 23 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur
Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im
innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾ bestimmt unter anderem, daß der Rat
vor dem 1. Januar 1991 die allgemeinen Grundregeln und Grundsätze für
die Einfuhrkontrollen bei den unter diese Richtlinie fallenden Tieren
mit Herkunft aus Drittländern beschließt.

Die Dokumente, die jede Teilsendung von Tieren aus Drittländern beglei-
ten, sind unmittelbar nach der Einfuhr in die Gemeinschaft zu prüfen.

(1) ABI. Nr. L 224 vom 18.08.1990, S. 29

Es müssen gemeinschaftsweit geltende Grundregeln für die von den zuständigen Behörden durchzuführende Tierbeschau und Nämlichkeitskontrolle sowie die entsprechenden Folgemaßnahmen festgelegt werden.

Es sind Schutzmaßnahmen vorzusehen, die es der Kommission insbesondere ermöglichen müssen, eine Besichtigung vor Ort vorzunehmen und angemessene Maßnahmen zu treffen.

Damit die Kontrollen reibungslos durchgeführt werden können, sind eine Überprüfung der Kontrollstellen und ein Austausch von Beamten, die zur Kontrolle der aus Drittländern importierten lebenden Tiere befugt sind, erforderlich

Die Festlegung gemeinsamer Grundregeln auf Gemeinschaftsebene ist um so notwendiger, als die Kontrollen an den Binnengrenzen aufgrund der Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes fortfallen werden.

Es empfiehlt sich, die Kommission mit der Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen für diese Verordnung zu beauftragen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

1. Unbeschadet der besonderen Vorschriften, die sich aus spezifischen Gemeinschaftsregelungen ergeben, führen die Mitgliedstaaten die Veterinärkontrollen der aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tiere nach den Vorschriften dieser Verordnung durch.
2. Die für die betreffenden Tiere geltenden Veterinärvorschriften, die sich aus den Gemeinschaftsregelungen bzw. - sofern diese noch nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisiert worden sind - aus den einzelstaatlichen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

Artikel 2

1. Für diese Verordnung gelten gegebenenfalls die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 90/425/EWG.
2. Im Sinne dieser Verordnung gelten ferner als:
 - a) Prüfung der Dokumente: Prüfung der Begleitpapiere eines Tieres ohne Beschau dieses Tieres.
 - b) Nämlichkeitskontrolle: Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Papieren und dem betreffenden Tier durch einfache Beschau, ohne physische Kontrolle des Tieres selbst.
 - c) Tierbeschau: Kontrolle des Tieres selbst, möglicherweise ergänzt durch Probenahme und Laboranalyse und erforderlichenfalls eine Quarantäneverbringung sowie die Kontrollen im Falle einer Quarantäneverbringung.

KAPITEL II

DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLEN UND FOLGEMASSNAHMEN

Artikel 3

1. Bei allen Teilsendungen von Tieren mit Herkunft aus Drittländern prüfen die zuständigen Behörden die Begleitdokumente, und zwar unabhängig von der zollrechtlichen Bestimmung der Tiere.
2. Die Dokumente werden bei der Verbringung der Tiere auf das im Anhang I beschriebene Gebiet geprüft.
3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.

Artikel 4

1. Die Tiere werden unter Zollaufsicht unmittelbar zu der Kontrollstelle gemäß Artikel 5 oder gegebenenfalls zu einer Quarantänestation gemäß Artikel 6 verbracht. Jede Teilsendung von Tieren wird einer Nämlichkeitskontrolle und einer Tierbeschau unterzogen. Beide Kontrollen werden stichprobenweise durchgeführt; wie oft, wird gemäß Absatz 3 festgelegt.
2. Abweichend von Absatz 1 kann jedoch folgende Regelung getroffen werden: Tiere, die über einen Hafen oder Flughafen des im Anhang I definierten Gebiets eingeführt werden, können im Bestimmungshafen bzw. -flughafen diesen Kontrollen unterzogen werden, sofern dieser Hafen oder Flughafen über eine Kontrollstelle gemäß Artikel 5 verfügt und die Tiere auf dem Seeweg bzw. Luftweg im gleichen Transportmittel befördert werden. In diesem Falle unterrichtet die zuständige Behörde, die die Dokumente geprüft hat, den amtlichen Tierarzt der Kontrollstelle am Bestimmungsort über die Durchfuhr der Tiere.
3. Die Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.

Artikel 5

1. Die Kontrollstelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 muß den Vorschriften dieses Artikels entsprechen.
2. Die Kontrollstelle muß in unmittelbarer Nähe des Orts der Verbringung in das im Anhang I definierten Gebiet liegen. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats kann nach dem Verfahren des Artikels 21 jedoch eine Ausnahmeregelung getroffen werden, wenn Tiere auf dem Schienen- oder Straßenweg in die Gemeinschaft verbracht werden und wenn besondere geographische Verhältnisse dies rechtfertigen.

3. Die Kontrollstelle wird von einem amtlichen Tierarzt geleitet, der für die Kontrollen direkt verantwortlich ist. Der amtliche Tierarzt kann sich bei der Ausübung rein praktischer Aufgaben von entsprechend ausgebildeten Hilfskräften unterstützen lassen. Die Einzelheiten dieser Unterstützung werden nach dem Verfahren des Artikels 21 geregelt.
4. Die allgemeinen Zulassungsbedingungen für die Kontrollstellen sind in Anhang II festgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 21 legt die Kommission die speziellen Zulassungsbedingungen, die auf die einzelnen Tierarten anzuwenden sind, fest.
5. Die Kommission läßt die Kontrollstellen nach dem Verfahren des Artikels 21 zu.

Artikel 6

1. Sollte in der gemeinschaftlichen oder der einzelstaatlichen Gesetzgebung für bisher nicht harmonisierte Bereiche und unter Einhaltung der allgemeinen Vertragsregeln eine Quarantäne für lebende Tiere vorgesehen bzw. sollte die Quarantäne von dem die Kontrollstelle leitenden Tierarzt angeordnet worden sein, so beschränkt sie sich auf den Bestimmungsbetrieb oder auf eine Quarantänestation.
2. Die Quarantänestationen müssen den allgemeinen Zulassungsbedingungen des Anhangs III genügen. Nach dem Verfahren des Artikels 21 legt die Kommission die speziellen Zulassungsbedingungen, die auf die einzelnen Tierarten anzuwenden sind, fest.
3. Die Kommission läßt die Quarantänestationen nach dem Verfahren des Artikels 21 zu.

Artikel 7

1. Ergeben die Kontrollen gemäß Artikel 3 und 4, daß die Veterinäreinfuhrbedingungen eingehalten werden und daß für Mensch und Tier kein Gesundheitsrisiko besteht, so trifft der die Kontrollstelle gemäß Artikel 5 leitende amtliche Tierarzt Maßnahmen:

- Er händigt dem Zollbeteiligten eine oder - bei Aufteilung in Teil-
sendungen - mehrere beglaubigte Durchschriften der Originalbeschei-
nungen aus, die die Tiere betreffen;
 - er bescheinigt, daß die Kontrollen gemäß Artikel 4 durchgeführt
wurden;
 - er verwahrt die Originalbescheinigung(en) der betreffenden Tiere.
2. Die Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren
des Artikels 21 erlassen.
 3. Der innergemeinschaftliche Handel mit Tieren gemäß Absatz 1 erfolgt
nach den Vorschriften der Richtlinie 90/425/EWG.

Artikel 8

1. Die Vorschriften dieses Artikels gelten für Tiere, die von einem
Drittland in ein anderes Drittland befördert werden sollen.
2. Die zuständige Behörde genehmigt die Beförderung gemäß Absatz 1
unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die Ergebnisse der Kontrolle gemäß Artikel 3 müssen zur Zufrieden-
heit der zuständigen Behörde ausgefallen sein; bei Betrugsverdacht
kann letztere alle angemessenen zusätzlichen Veterinärkontrollen
vornehmen und gegebenenfalls beschließen, daß die Tiere zu einer
Kontrollstelle zu den nötigen Überprüfungen gebracht werden müssen.
 - b) Der Zollbeteiligte liefert der zuständigen Behörde den Nachweis,
daß sich das erste Drittland, in das die Tiere nach der Durchfuhr
durch das im Anhang I definierte Gemeinschaftsgebiet verbracht
werden, verpflichtet hat, diese in keinem Fall in die Gemeinschaft
zurückzusenden.
 - c) Die Beförderung auf dem im Anhang definierten Gebiet erfolgt nach
dem gemeinschaftlichen Versandverfahren (externes Verfahren) oder
im Rahmen eines anderen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Ver-
fahrens des Zollgutversands.

3. Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten über die Durchreise der Tiere.
4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.

Artikel 9

Bei Betrugsverdacht oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Tiere führt die zuständige Behörde alle ihr geeignet erscheinenden Kontrollen durch.

Artikel 10

1. Stellt die zuständige Behörde im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen fest, daß die Tiere den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder den in Bereichen, die bisher nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene sind, gültigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht genügen, oder werden im Rahmen der Kontrollen Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach Anhörung des Einführers oder seines Vertreters folgende Vorkehrungen :
 - a) sie läßt die Tiere - erforderlichenfalls in einer Quarantänestation - unterbringen und pflegen, bis das Problem behoben ist, oder
 - b) sie veranlaßt, daß die Tiere den Anweisungen des amtlichen Tierarztes entsprechend ausgeruht, getränkt und gefüttert aus den Gebieten nach Anhang I in die Herkunftsdriftländer wiederausgeführt werden. In diesem Falle unterrichtet der die Kontrollstelle leitende Tierarzt die anderen Kontrollstellen in der Gemeinschaft über die Einfuhrverweigerung;
 - c) sie läßt die Tiere töten und/oder unschädlich beseitigen.

Alle in Anwendung dieses Absatzes anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Einführers oder seines Vertreters und kommen für eine Finanzhilfe des betreffenden Mitgliedstaats nicht in Frage.

2. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.
3. Die zuständigen Behörden übermitteln gegebenenfalls die ihnen vorliegenden Informationen entsprechend der Richtlinie 89/608/EWG des Rates⁽²⁾.

Artikel 11

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kapitels, insbesondere für Tiere, die Reisende begleiten, können nach dem Verfahren des Artikels 21 gewährt werden.

KAPITEL III SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 12

1. Kommt es im Hoheitsgebiet eines Drittlandes zum Ausbruch oder zur Ausbreitung einer Krankheit, die in der Richtlinie 82/894/EWG des Rates⁽³⁾ aufgeführt ist, oder zu einer Zoonose, oder ist zu befürchten, daß eine Krankheit oder irgendein anderer Grund die menschliche oder tierische Gesundheit nachhaltig gefährden könnte, oder ist dies aus anderen schwerwiegenden Gründen zum Schutz von Mensch und Tier erforderlich, so kann die Kommission als Vorsorgemaßnahme entweder ein Einfuhrverbot für Tiere erlassen, die direkt oder indirekt aus dem Drittland oder einem seiner Landesteile stammen, oder die Einfuhr von besonderen Auflagen abhängig machen.
2. Vertreter der Kommission können unverzüglich eine Besichtigung vor Ort vornehmen.

(2) ABI. Nr. L 351 vom 2.12.1989, S. 34.

(3) ABI. Nr. L 378 vom 31.12.1982, S. 58.

Artikel 13

1. Die Kommission prüft in dem in Artikel 19 genannten Ausschuß unverzüglich die Lage. Nach dem Verfahren des Artikels 20 kann sie die erforderlichen Entscheidungen erlassen, einschließlich der Entscheidungen über den innergemeinschaftlichen Verkehr mit den Tieren.
2. Entscheidungen über die Änderung, Aufhebung oder Verlängerung einer aufgrund des Artikels 12 Absatz 1 erlassenen Maßnahme werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

Artikel 14

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Kapitel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.

KAPITEL IV

INSPEKTION

Artikel 15

1. Tierärztliche Sachverständige der Kommission prüfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden,
 - a) ob die gemäß Artikel 5 Absatz 5 zugelassenen Kontrollstellen den Zulassungsbedingungen entsprechen und
 - b) ob die Quarantänestationen den Zulassungsbedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 entsprechen.
2. Tierärztliche Sachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Kontrollen vor Ort durchführen.

3. Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, gewährt den tierärztlichen Sachverständigen der Kommission jede zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung.
4. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der Kontrollen.
5. Die Kommission prüft die Lage in dem Ausschub gemäß Artikel 19, wenn sie dies aufgrund der Kontrollergebnisse für angezeigt hält. Sie kann die notwendigen Entscheidungen nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.
6. Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage und kann nach dem Verfahren des Artikels 21 die Entscheidungen gemäß Absatz 5 ändern oder aufheben.
7. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.

Artikel 16

1. Gelangt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen am Bestimmungsort der Tiere zu der Überzeugung, daß die Vorschriften dieser Verordnung in einer Kontrollstelle, einer Quarantänestation oder am Ort des Verbringens in das Zollgebiet eines anderen Mitgliedstaats nicht eingehalten werden, so nimmt sie umgehend Kontakt zu der zuständigen Zentralbehörde des betreffenden Mitgliedstaats auf. Diese trifft alle notwendigen Maßnahmen und unterrichtet den ersten Mitgliedstaat über die getroffenen Entscheidungen und die entsprechenden Beweggründe.
2. Befürchtet der erste Mitgliedstaat, daß diese Maßnahmen nicht ausreichen, so sucht er gemeinsam mit der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats nach Abhilfemaßnahmen, gegebenenfalls auch durch eine Besichtigung vor Ort.

3. Wird aufgrund der Kontrollen gemäß Absatz 1 eine wiederholte Mißachtung der Vorschriften dieser Verordnung festgestellt, so unterrichtet die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten davon.
4. Auf Antrag der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats oder von sich aus kann die Kommission je nach Art der Zuwiderhandlung folgende Maßnahmen treffen:
 - Entsendung eines Inspektorenteams vor Ort;
 - Beauftragung eines amtlichen Tierarztes, die Zustände in der Kontrollstelle, in der Quarantänestation oder am Einfuhrort zu überprüfen; der Name dieses Tierarztes muß in einer von dieser Institution auf Vorschlag der Mitgliedstaaten erstellten Liste erscheinen, die von allen Parteien angenommen wurde;
 - Aufforderung der zuständigen Behörde, die Kontrollen in den Kontrollstellen, in der Quarantänestation oder am Einfuhrort zu verstärken.
5. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Schlußfolgerungen. Erforderlichenfalls veranlaßt sie im Rahmen des Ausschusses gemäß Artikel 19 eine Überprüfung der Lage. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 21 die erforderlichen Entscheidungen treffen.
6. Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage und kann die Entscheidungen gemäß Absatz 5 nach dem Verfahren des Artikels 21 ändern oder aufheben.
7. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.

KAPITEL V
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt ein Programm für den Austausch von Beamten, die befugt sind, Kontrollen an Tieren aus Drittländern durchzuführen.
2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten koordinieren die Programme gemäß Absatz 1 in dem Ausschuß gemäß Artikel 19.
3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die Programme im Anschluß an die Koordinierung gemäß Absatz 2 durchgeführt werden können.
4. Die Durchführung der Programme wird jährlich in dem Ausschuß gemäß Artikel 19 auf der Grundlage eines Berichts der Mitgliedstaaten geprüft.
5. Die Mitgliedstaaten verbessern und vertiefen die Austauschprogramme im Lichte der gewonnenen Erfahrungen.
6. Um einen effizienten Ausbau der Austauschprogramme zu ermöglichen, kann ein Gemeinschaftszuschuß gewährt werden. Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sowie die hierfür im Haushaltsplan der Gemeinschaft vorzusehenden Mittel sind in der Entscheidung 90/424/EWG des Rates⁽⁴⁾ geregelt.
7. Die Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1, 4 und 5 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.

Artikel 18

1. Der in dieser Verordnung vorgesehene Informationsaustausch erfolgt nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 90/425/EWG.

(4) ABl. Nr. L 224 vom 18.08.90, S. 19

2. Auf die Maßnahmen, die zur elektronischen Datenverarbeitung der Bedingungen für die Aufnahme von Tieren in das Gemeinschaftsgebiet nötig sind, findet Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 90/425/EWG Anwendung.

Artikel 19

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG des Rates⁽⁵⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

Artikel 20

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen :

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(5) ABl. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.

Artikel 21

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls im Wege der Abstimmung.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie teilt dem Ausschuß mit, inwieweit sie seiner Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Artikel 22

Die Anhänge werden nach dem Verfahren des Artikels 21 geändert.

Artikel 23

Diese Verordnung gilt unbeschadet der sich aus den Zollvorschriften ergebenden Verpflichtungen.

Artikel 24

Die Richtlinie 90/425/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei den Kontrollen an Orten, an denen Tiere bzw. Erzeugnisse aus Drittländern in das Gebiet der Gemeinschaft eingeführt werden können, wie z.B. Häfen, Flughäfen und Grenzübergangsstellen zu Drittländern, folgende Maßnahmen getroffen werden:

a) Überprüfung der Bescheinigungen oder Dokumente, die die Tiere oder Erzeugnisse betreffen;

b) auf Tiere und Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden die in Artikel 5 vorgesehenen Kontrollvorschriften angewandt;

c) für Tiere aus Drittländern gelten die Vorschriften der Richtlinie 91/..../EWG des Rates(*) .

2) Abweichend von Absatz 1 gelten jedoch ab 1. Januar 1993 für sämtliche Tiere oder Erzeugnisse, die von zwischen zwei geographischen Punkten der Gemeinschaft regelmäßig und direkt verkehrenden Verkehrsmitteln befördert werden, die in Artikel 5 vorgesehenen Kontrollvorschriften.

(*)

2. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

"Artikel 26

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um nachstehenden Vorschriften wie folgt nachzukommen:

i) dem Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie und dem Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG zwei Monate nach der Bekanntgabe der vorliegenden Richtlinie,

- ii) den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht später als 1. Juli 1991.

Griechenland verfügt dazu jedoch über eine zusätzliche Frist von einem Jahr.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

1. Das Gebiet des Königreichs Belgien.
2. Das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands.
3. Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla.
5. Das Gebiet der Griechischen Republik.
6. Das Gebiet der Französischen Republik in Europa.
7. Das Gebiet Irlands.
8. Das Gebiet der Italienischen Republik.
9. Das Gebiet der Grossherzogtums Luxemburg.
10. Das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa.
11. Das Gebiet der Portugiesischen Republik.
12. Das Gebiet des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

ANHANG II

ALLGEMEINE ZULASSUNGSBEDINGUNGEN FÜR KONTROLLSTELLEN

Die Kontrollstellen müssen folgenden Anforderungen genügen :

- (1) sie müssen über genügend Fachpersonal verfügen, das sich den Tieren bei ihrer Ankunft an der Kontrollstelle widmen kann;
- (2) sie müssen für das Be- und Entladen der diversen ankommenden Transportmittel angemessen ausgestattet sein;
- (3) sie müssen über leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen verfügen, die die Aufnahme, Kontrolle, Futter- und Trinkwasserversorgung der Tiere ermöglichen und deren Fläche, Beleuchtung, Lüftungs- und Ableitungssystem der Art und Zahl der untergebrachten Tiere gerecht wird;
- (4) sie müssen über Anlagen verfügen, die eine gesonderte Aufstallung kranker, verletzter oder besonders pflegebedürftiger Tiere ermöglichen;
- (5) sie müssen über Räumlichkeiten für das Personal verfügen, die mit Umkleieräumen/Garderoben, Toiletten, Waschbecken, Duschen sowie Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen für Stiefel und sonstige Schutzkleidung ausgestattet sind;
- (6) sie müssen über Büroräume für den ausschließlichen Gebrauch der zuständigen Behörde verfügen; diese Räume müssen ausreichend groß und abschließbar sein;
- (7) sie müssen über ein angemessenes System zur Beseitigung von Abfällen und Tierkadavern verfügen;
- (8) sie müssen über angemessene Anlagen zum Töten von Tieren verfügen.
- (9) sie müssen über ein Kommunikationsnetz verfügen, das die Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung dieser Verordnung ermöglicht.

ANHANG III

ALLGEMEINE ZULASSUNGSBEDINGUNGEN FÜR QUARANTÄNESTATIONEN

- 1) Die Anforderungen der Punkte 1 bis 8 des Anhangs II sollen gelten.
- 2) Zudem müssen die Quarantänestationen folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie müssen unter ständiger tierärztlicher Aufsicht und unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes stehen.
 - Sie müssen sich in sicherer Entfernung zu Höfen und anderen Anlagen, wo Tiere, die durch ansteckende Krankheiten infiziert werden könnten, gehalten werden, befinden.
 - Sie müssen ein wirksames Kontrollsystem besitzen um eine angemessene Überwachung der Tiere zu sichern.

KOM(91) 75 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-91-104-DE-C
ISBN 92-77-70141-2

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
----------------------	-------------------------	---------------------------------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg